

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 17.02.1994

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über das Inkrafttreten der Bebauungspläne Nr. 25: Lüderitzstraße (Änderung Nr. 4) und Nr. 111: Am Fort Konstantin (Änderung Nr. 1)

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß bei der nachstehend aufgeführten Bebauungs-(Änderungs-)plänen Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Nr. 25: Lüderitzstraße (Änderung Nr. 4), Schreiben der Bezirksregierung vom 21. 09. 1993 (Az. 379-06).

Nr. 111: Am Fort Konstantin (Änderung Nr. 1), Schreiben der Bezirksregierung vom 02. 09. 1993 (Az. 379-06).

Gemäß § 12 BauGB treten die v. g. Änderungen mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die rechtskräftigen Bebauungs-(Änderungs-)pläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen) und die dazugehörigen Begründungen liegen ab

Donnerstag, 17. 02. 1994

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Satz 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. Seite 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 17. 02. 1994

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Auszug/verfestigt
17/02.94

Vorstehende Ablichtung wird als mit der Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 17.02. 1994

Stadtverwaltung Koblenz

I. A.

Stadtamtmann